



# Beitragsordnung

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.  
in der Fassung vom 15. Oktober 2021

# Beitragsordnung der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe vom 30. Oktober 1998 gemäß § 9 Nr. 6 der Satzung, in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 15. Oktober 2021:

## § 1 Beiträge

(1) Die an die Bundesvereinigung Lebenshilfe zu entrichtenden Beiträge betragen je Kalenderjahr für

1. Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen je Mitglied der vorgenannten Vereinigungen – ausgenommen Menschen mit geistiger Behinderung –  
**11,- Euro.**  
Pro Mitglied mit Behinderung ist ein ermäßigter Beitrag von  
**je 3,- Euro**  
zu entrichten.

2. Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen entrichten einen zusätzlichen Beitrag. Die Bemessung des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach der im Verein angestellten Arbeitnehmer(-innen)zahl – umgerechnet in Vollzeitstellen. Hierbei sind auch die Arbeitnehmer(-innen) in den von den Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen entgeltfinanzierten Angeboten mitzuzählen, sofern sie nicht in eine eigene juristische Person ausgliedert sind. Diese Vereinigungen zahlen

- ab 21 bis zu 50 Arbeitnehmer(-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – das 50-fache
- 51–200 Arbeitnehmer(-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – das 100-fache
- mehr als 200 Arbeitnehmer(-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – das 200-fache des nicht ermäßigten Beitrages pro Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1. Satz 1.

3. Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung mit

- bis zu 50 Arbeitnehmer (-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – das 50-fache
- 51-200 Arbeitnehmer (-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – das 100-fache
- mehr als 200 Arbeitnehmer(-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – das 200-fache des nicht ermäßigten Beitrages pro Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 1.

4. kooperative Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung (andere juristische Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung, an denen Mitglieder nach § 6 Abs. 1 der Satzung nicht beteiligt sind) **390,- Euro**

5. kooperative Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung (Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen) je Mitglied der vorgenannten Verbände und Organisationen 0,50 Euro, mindestens jedoch je Organisation **160,- Euro**

6. Mitglieder nach § 32 der Satzung **50,- Euro**

(2) Keine Beiträge haben zu entrichten:

1. Landesverbände (§ 6 Abs. 1 der Satzung) und
2. Ehrenmitglieder (§ 6 Abs. 5 der Satzung).

(3) Der Bundesvorstand kann Beiträge in begründeten Fällen auf Antrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre.

## **§ 2 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 anfallenden Beiträge werden jeweils am 31.03. für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- (2) Zur Festsetzung der Beiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 sind die auf den Stichtag 31.12. des Vorjahres geltenden Mitgliederzahlen bzw. Vollzeitstellen maßgebend. Die Mitgliederzahlen bzw. Vollzeitstellen sind bis zum 31.01. der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder erhalten eine Beitragsrechnung.
- (4) Liegen die in Absatz 2 bezeichneten Mitgliederzahlen und/oder Vollzeitstellen zur Beitragsfestsetzung nicht rechtzeitig vor, werden die Beiträge auf der Grundlage einer von der Bundesgeschäftsstelle durchgeführten Schätzung vorläufig festgesetzt.

## **§ 3 Einspruch**

- (1) Gegen die nach § 2 Abs. 3 und 4 festgestellte Beitragshöhe/summe kann binnen eines Monats nach Absendung der Beitragsrechnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist mit einer schriftlichen Begründung an die Bundeszentrale zu richten.
- (2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand.

## **§ 4 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug erfolgt ein kostenpflichtiges Mahn- und Beitreibungsverfahren.

## **§ 5 Änderungen**

Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung tritt am 1. Januar des auf die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.  
Raiffeisenstraße 18  
35043 Marburg  
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Hermann-Blankenstein-Straße 30  
10249 Berlin  
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

[bundesvereinigung@lebenshilfe.de](mailto:bundesvereinigung@lebenshilfe.de)  
[www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

